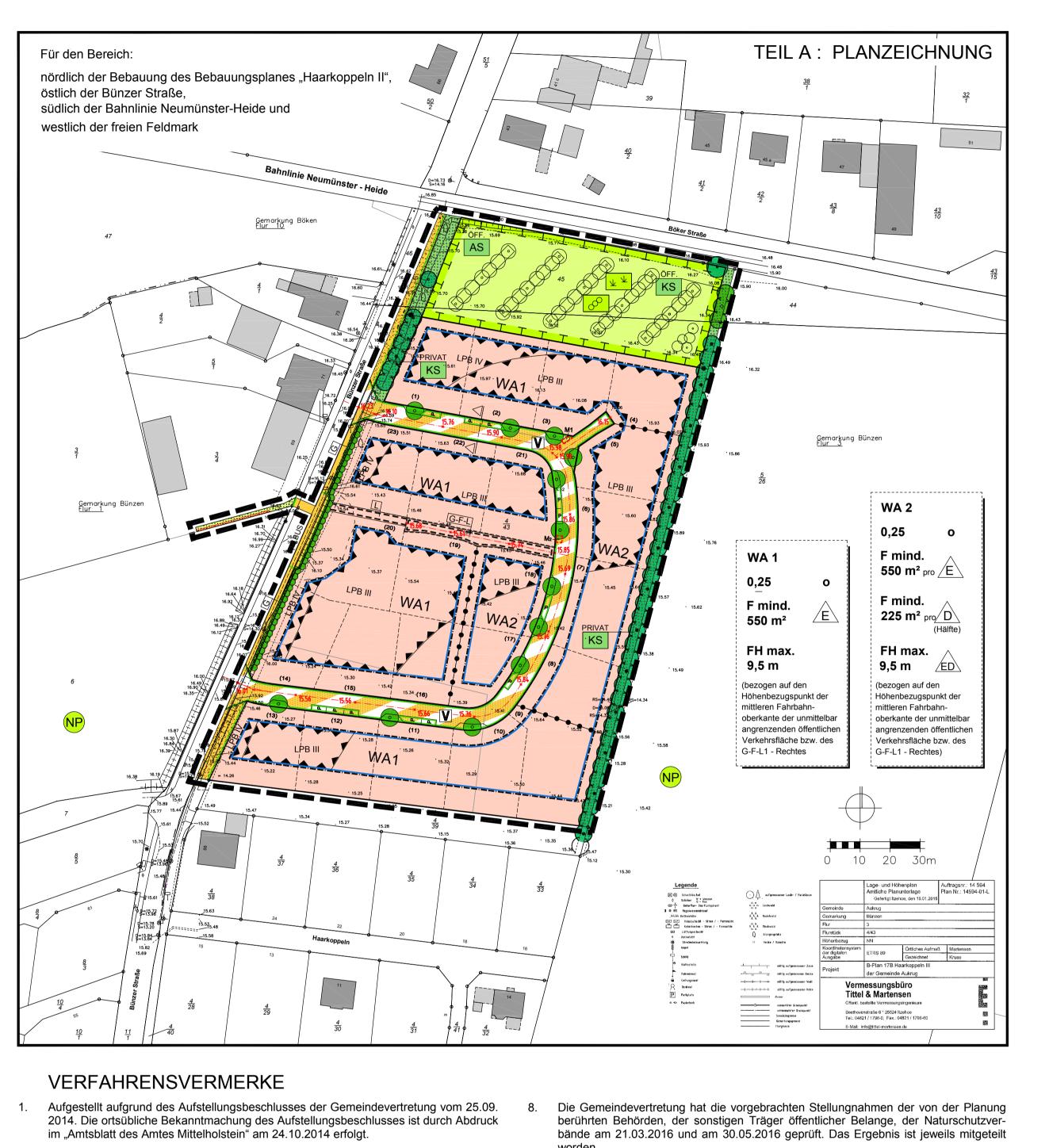
SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17B "HAARKOPPELN III"



- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentlicher Aushang im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt sowie in der Verwaltungsstelle Aukrug des Amtes Mittelholstein, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug vom 09.10.2015 bis zum 06.11.2015 durchgeführt
- Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB ("Scoping") mit Schreiben vom 05.10.2015 zu dem Planvorhaben unterrichtet und u. a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich werdenden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.04.2016 bis zum 20.05.2016 während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt sowie zusätzlich in 10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text der Verwaltungsstelle Aukrug des Amtes Mittelholstein, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ist durch Abdruck im "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein" am 08.04.201 ortsüblich bekannt gemacht Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen
- verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.10.2015 von der Planung unterrichtet. Aukrug,
- Bürgermeister Der katastermäßige Bestand am 16.12.2014 und die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Itzehoe, den

Öffentl. best. Verm.- Ing.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB`07) in der aktueller Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Schl.-H., S. 47ff) wird nach erneuter Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17B "Haarkoppeln III" der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nördlich der Bebauung des Bebauungsplanes "Haarkoppeln II", östlich der Bünzer Straße, südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich der freien Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), er-

11. Die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zu-

sammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interes-

sierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch

gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen

des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

wurde am 30.05.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Be-

gründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2016 gebilligt. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 wur-

de der Bebauungsplan Nr. 17B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B) erneut als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Um-

weltbericht durch Beschluss vom 15.12.2016 gebilligt.

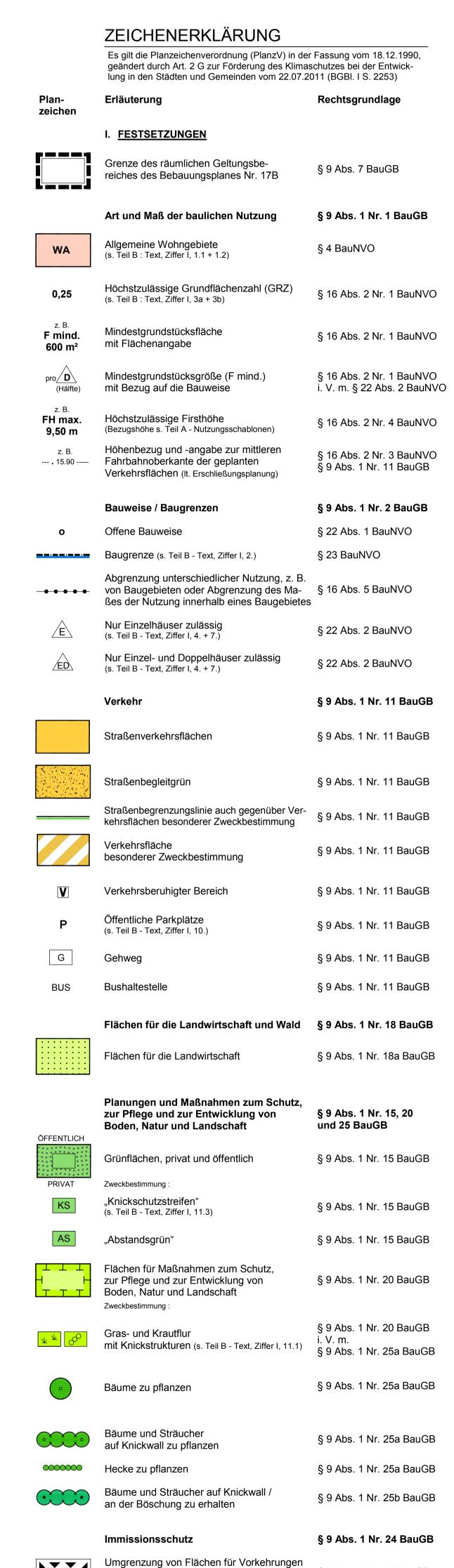
(Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Abdruck im "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein" am

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Aukrug, den

Aukrug, den



zum Schutz gegen schädliche Umweltein- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

▶ ▲ ▲ ◀ wirkung im Sinne des BlmSchG

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche

Lärmschutzwand gem. Eintrag in der

Planzeichnung mit H=3,0 m

LPB Lärmpegelbereiche

IV - III (s. Teil B - Text, Ziffer I, 12.1)

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG) Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB der geplanten Grundstücke 19 und 20 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe ----- Mit Leitungsrechten zu belastende § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Abfallbehälterstandort (zugunsten der i. m. V. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geplanten Grundstücke 3, 4 und 5) § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Abfallbehälterstandort (zugunsten der i. m. V. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geplanten Grundstücke 19 und 20) Bezeichnung der Teilgebiete z. B. (17) Nummerierung der in Aussicht genommenen Baugrundstücke _z. B. 4,0 → Bemaßung in m II. Darstellungen ohne Normcharakter Vorhandene bauliche Anlagen Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallender Knickabschnitt Flurstücksbezeichnung Flurstücksgrenze — Flurgrenze — — Gemarkungsgrenze ---- In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken Böschung, Erdwall _____ Gehweg / Fahrbahn / Bankette vorhandener Höhenpunkt über NN △ ___ △ Schnittlinie (Straßenregelquerschnitt) Bereich mit Überschreitung des Immissionsrichtwertes

aus Gewerbelärm

"Naturpark Aukrug"

III. Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

im Sinne des Naturschutzrechts

§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG

§ 15ff LNatSchG

§ 29a LNatSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung

der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

TEIL B : TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO) 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - unzulässig. gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die zu den (öffentlichen und privaten) Verkehrsflächen des Plangebietes liegenden Baugrenzen dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden. 3a. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Einzel- und Doppelhausbebauung

darf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz

BauNVO von 50% der festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) nicht

- überschritten werden. 3b. Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) 3.1 Von der Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ausgenommen sind die geplanten
- Grundstücke (1), (2), (3), (5), (6), (7), (8), (9), (14), (15) und (16) mit einer "Süd- bzw. Westerschließung", deren höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO maximal 150 m² betragen darf. 3.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche (G-F-L Recht) ist nicht auf
- die festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO der zugeordneten Grundstücke anzurechnen. 3.3 Bei der Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächenzahl für die geplanten Grundstücke (19) und (20) ist der Flächenanteil des privaten Wohnweges (mit Geh-, Fahr- und

Leitungsrechten belastete Flächen = G-F-L-Recht) nicht anzurechnen.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ) darf für alle geplanten Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück als Einzelhaus um bis zu maximal 40 m² und je Doppelhaushälfte um bis zu maximal 20 m² überschritten werden.

5. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Entlang der Knicks werden Saumbiotope in 1,0 m Breite, bezogen auf den äußeren Rand der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Knickschutzstreifen" zum Allgemeinen Wohngebiet, als von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt, in denen jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauNVO unzulässig sind.

- 6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO) Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximale Firsthöhe - bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe ist die planzeichnerisch in den Straßen- und Wegeflächen festgesetzte Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrs- und Wegeflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes bzw. der angrenzenden privaten Wohnwegerschließung (G-F-L-Recht).
- 7. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bei Realisierung einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude und bei Realisierung einer Doppelhausbebauung maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

Abgrabungen und Aufschüttungen / Höhenangleichungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6 LBO)

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil-)flächen an die öffentlichen bzw. privaten Erschließungsflächen, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen und aus entwässerungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen nicht auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung anzurechnen und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig

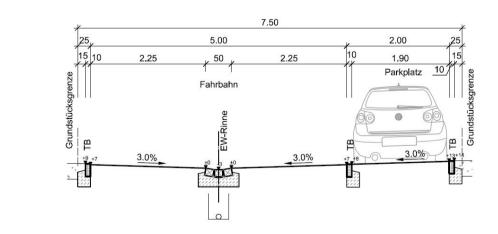
9. Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

Für die geplanten Grundstücke (6), (21) bis (23) sind aus verkehrstechnischen Gründen die Grundstückszufahrten mit einer Breite von 4,0 m, bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie, herzustellen.

10. Öffentliche Parkplätze / Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 25 BauGB)

Die Lage der planzeichnerisch festgesetzten Parkplätze mit Baumpflanzungen kann aufgrund zu beachtender verkehrstechnischer Aspekte bzw. aufgrund von notwendigen Grundstückszufahrten innerhalb des "Verkehrsberuhigten Bereiches (Spielstraße)" ver-

STRASSENREGELQUERSCHNIT1 (DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)



- 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung
- (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V .m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) 11.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB wird die innerhalb des Plangeltungsbereiches nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche in einer Gesamtflächengröße von 3.205 m² in Form von 2.800 m² naturnaher Grünfläche und 405 m² Flächen für 135 m Knick-
- 11.2 Innerhalb der im Plangeltungsbereich festgesetzten Ausgleichsfläche ist je Knickabschnitt bzw. angefangene 40 m Knickstrecke 1 Gehölze als Überhälter zu pflanzen und
- dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen. 11.3 Die innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Knickschutz" kommt die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Knickgehölze und für die Knickgehölze selbst einschließlich der auf den Wällen stockenden Bäume zu, denn in diesen Grünflächen ist:

neuanlagen dem Allgemeinen Wohngebiet und den öffentlichen / privaten Verkehrsflä-

- die Errichtung baulicher Anlagen, - das Anlage von Nutz- oder Ziergärten,

chen als Ausgleichsfläche zu 100% zugeordnet.

- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen, - die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegung von Ver- und Ent-
- sorgungsleitungen und - das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen innerhalb der Kronentraufe von Gehölzen nicht gestattet. Die privaten Grünflächen einschließlich der Saumbiotope sind ab dem Knickwallfuß mind. 1 x jährlich zu mähen, um etwaigen Gehölzaufwuchs zu verhindern.

TEIL B: TEXT (FORTSETZUNG)

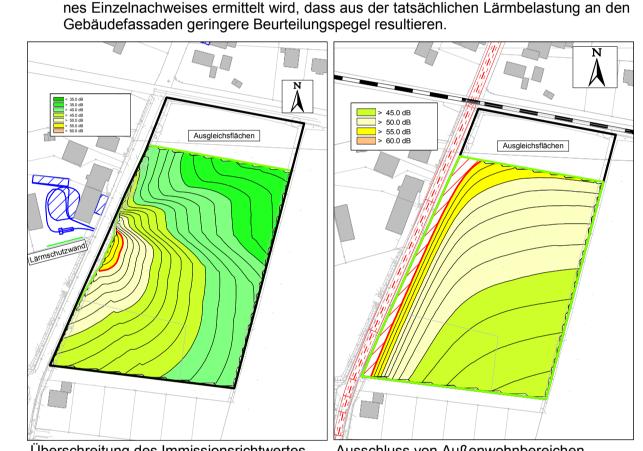
12. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 12.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen bei Neu-, Um- und Ausbauten vor Verkehrs- und Gewerbelärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109. Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die lärmzugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und abgewandte Fronten

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) erfR w.res Außenlärmpegel La Wohnräume

 resultierendes Schalldämmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) 2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuwei-

12.2 In dem in der nachstehenden Abbildung (links) dargestellten Bereich (rot markiert) sind an der lärmzugewandten Fassaden (Nordwest-, West- und Südwestausrichtung) vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 im Erdgeschoss bzw. in den Obergeschossen nur festverglaste Fenster zu schutzbedürftigen Räumen entsprechend DIN 4109 zulässig. Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen. Ausnahmsweise dürfen vorgelagert geschlossene verglaste Loggien, die akustisch dicht auszuführen sind, vor öffenbaren Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen mit einer Mindesttiefe von 1 m ausgeführt werden. Die unbeheizte Loggia selbst stellt dabei keinen schutzbedürftigen Raum dar, so dass die Fenster dort zu öffnen sein dürfen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen ei-



Überschreitung des Immissionsrichtwertes Ausschluss von Außenwohnbereichen aus Gewerbelärm von 55 dB(A) tags, Aufpunkthöhe 5,3 m,

- 12.3 Im gesamten Plangeltungsbereich sind zum Schutz der Nachtruhe bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer an den straßenzugewandten Fassaden und Seitenfassaden schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. 12.4 Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien sind in dem in
- der obenstehenden Abbildung (rechts) dargestellten Bereich in geschlossener Bauweise zulässig. Diese Außenwohnbereiche sind auch offen zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Orientierungswert des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. 12.5 Von den Festsetzungen zu Ziffer I., 12.1, 12. 3 und 12.4 kann abgewichen werden,

wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen

Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. "HAARKOPPELN III' Für das Gebiet

nördlich der Bebauung des Bebauungsplanes "Haarkoppeln II", östlich der Bünzer Straße, südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich der freien Feldmark

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

- Einfriedungen Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne "blickdicht", wie z. B. Mauern) grundsätzlich unzulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Zäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken und offenen Holzlattenzäunen nur bis zur Höhe von maximal 1,20 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante bzw. Wegeober-
- Dächer

kante, zulässig,

- 2.1 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Fachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° nur bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zulässig. 2.2 Häuser mit Gründach sind in allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachnei-
- 2.3 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen. 2.4 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern

gungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 2.3 zu beurteilen sind, zulässig. Sockelhöhen Die Oberkanten der Erdgeschoßfertigfußböden werden mit mindestens 30 cm und mit maximal 0,60 m über der festgesetzten Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkan-

te der geplanten Verkehrsflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittel-

- bar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes bzw. der angrenzenden privaten Wohnwegerschließung (G-F-L-Recht) festgesetzt. 4. Dachgeschosse
- 4.1 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes ist bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.
- 4.2 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes darf bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.

TEIL B: TEXT (FORTSETZUNG)

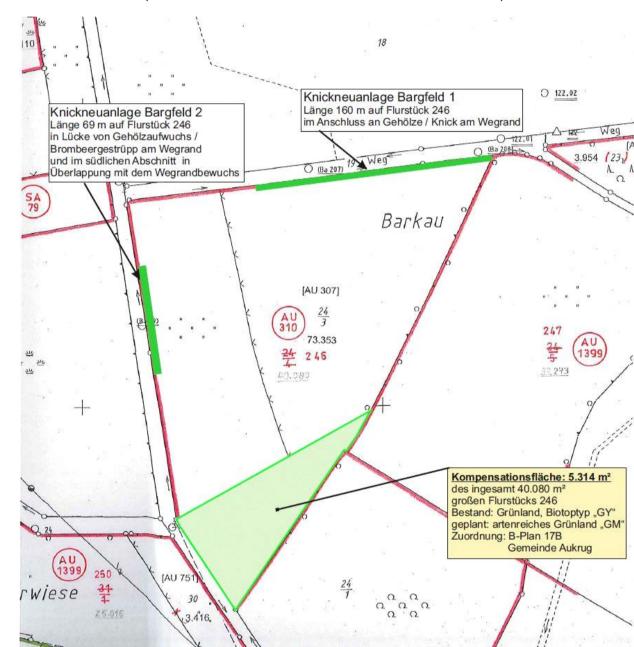
DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Amtsverwaltung Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten.

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17B ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird für das Allgemeine Wohngebiet und die öffentlichen / privaten Verkehrsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches

o auf dem zukünftigen Flurstück 246 der Flur 1 der Gemarkung Bargfeld in der Gemeinde Aukrug in einer Flächengröße von 5.314 m² abgelöst. Zudem sind Knickbeeinträchtigungen durch 229 m Knickneuanlage zu ersetzen.

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE (DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)



SATZUNG DER **GEMEINE AUKRUG** - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17B



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 30.05.2016 Gemeindevertretung vom 15.12.2016 Gesamtabwägung / erneuter Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS·S CHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 30.05.2016, angepasst am 30.11./12.12.2016 (Plan Nr. 2.0-korr2)
--	--	--	--